



Arbeitsmarktservice  
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE  
EINGLIEDERUNGSBEIHILFE  
(EB)  
Aktion „COME BACK“**

**Gültig ab: 25. November 2013**  
**Erstellt von: BGS/Förderungen**  
**Nummerierung: AMF/15-2013**  
**GZ: BGS/AMF/0722/9946/2013**

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9939/2011– AMF/1-2012

.....  
Dr. Herbert Buchinger e.h.  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.  
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung:

Datum der Unterzeichnung: 08.11.2013

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2. REGULUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>3. REGULUNGSZIELE</b> .....	<b>4</b>
3.1. REGELUNGSZIEL .....	4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL .....	4
3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung .....	4
3.2.2. Zugang von Frauen zu Berufen und Positionen erhöhen .....	4
3.3. EFQM .....	4
<b>4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN</b> .....	<b>5</b>
<b>6. NORMEN – INHALTLICHE REGULUNGEN</b> .....	<b>5</b>
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE .....	5
6.1.1. Vermittlungsunterstützung .....	5
6.1.2. Arbeitsbeschaffung .....	5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG .....	5
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS .....	5
6.3.1. Langzeitarbeitslose .....	5
6.3.2. Von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte .....	6
6.3.3. Ermächtigung .....	6
6.3.4. Nicht förderbar sind .....	6
6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER .....	7
6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	7
6.5.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung .....	7
6.5.2. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses .....	7
6.5.3. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften .....	7
6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG .....	8
6.6.1. Höhe der Förderung .....	8
6.6.2. Bemessungsgrundlage .....	8
6.6.3. Dauer der Förderung .....	9
6.6.4. Probephase .....	9
6.6.5. Ermächtigung .....	9
<b>7. VERFAHREN</b> .....	<b>10</b>
7.1. BEGEBRENSBRINGUNG .....	10
7.2. BEGEBRENSBEARBEITUNG .....	10
7.3. BEIHILFENBERECHNUNG .....	11
7.4. BEGEBRENSENTSCHEIDUNG .....	11
7.5. BEIHILFENAUSZAHLUNG .....	11
7.6. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN .....	12
7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG .....	12
7.8. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES .....	13
7.9. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG .....	13
7.9.1. Budgetäre Verbuchung .....	13
7.9.2. Statistische Erfassung .....	13
7.10. EDV-EINTRAGUNGEN .....	13
7.10.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) .....	13
7.10.2. PST .....	14
7.10.3. eAMS-Konto für Unternehmen .....	14
<b>8. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)</b> .....	<b>14</b>
<b>9. NACHWEISE</b> .....	<b>15</b>

9.1.	ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG.....	15
9.2.	VOR DER ERSTEN BEIHILFENAUSZAHLUNG .....	15
9.3.	ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG .....	15
9.4.	FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV.....	15
<b>10.</b>	<b>IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN.....</b>	<b>16</b>
<b>11.</b>	<b>BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>12.</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN .....</b>	<b>17</b>
12.1.	ZU PUNKT 3.2.1. GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	17
12.2.	ZU PUNKT 3.2.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	17
12.3.	ZU PUNKT 3.3. EFQM.....	17
12.4.	ZU PUNKT 6.3.1. PST-STATUS .....	17
12.5.	ZU PUNKT 6.3.2.4 PHYSISCHE, PSYCHISCHE UND GEISTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	18
12.6.	ZU PUNKT 6.3.4. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN .....	18
12.7.	ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE.....	18
12.8.	ZU PUNKT 6.4. BUND .....	18
12.9.	ZU PUNKT 6.4. UND 7.2. RADIKALE VEREINE.....	18
12.10.	ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG .....	19
12.11.	ZU PUNKT 6.5.1. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN .....	19
12.12.	ZU PUNKT 6.5.3.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS.....	19
12.13.	ZU PUNKT 6.6.1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE.....	19
12.14.	ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER .....	20
12.15.	ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.3. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE .....	20
12.16.	ZU PUNKT 6.6.3. KEINE BEHALTEFRIST .....	20
12.17.	ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE .....	20
12.18.	ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE .....	21
12.19.	ZU PUNKT 7.3. BERECHNUNGSBEISPIELE .....	22
12.20.	ZU PUNKT 7.7. ABRECHNUNGSBEISPIELE .....	24
12.21.	ZU PUNKT 14. SELBSTHILFEPOTENZIAL.....	26
12.22.	BESCHÄFTIGUNG UND QUALIFIZIERUNG.....	26
<b>13.</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>27</b>
<b>14.</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>27</b>

## **1. EINLEITUNG**

Die vorliegende Bundesrichtlinie Eingliederungsbeihilfe (EB) Aktion „COME BACK“ wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

## **2. REGELUNGSGEGENSTAND**

Eingliederungsbeihilfe  
Aktion „COME BACK“  
Kurzbezeichnung: EB

## **3. REGELUNGSZIELE**

### **3.1. REGELUNGSZIEL**

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Eingliederungsbeihilfe.

### **3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL**

#### **3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung**

Durch den Einsatz der Eingliederungsbeihilfe soll zur Erhöhung der Frauenbeschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigetragen werden.<sup>1</sup>

#### **3.2.2. Zugang von Frauen zu Berufen und Positionen erhöhen**

Durch den gezielten Einsatz der Eingliederungsbeihilfe soll der Zugang von Frauen zu allen Berufen und Positionen erhöht werden.<sup>2</sup>

### **3.3. EFQM**

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Erläuterungen 12.1.

<sup>2</sup> siehe Erläuterungen 12.2.

<sup>3</sup> siehe Erläuterungen 12.3.

## **4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

## **5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN**

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen (Ermächtigungen) und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle des Service für Arbeitsuchende und Unternehmen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) betraut sind.

## **6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN**

### **6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE**

#### **6.1.1. Vermittlungsunterstützung**

Integration von Langzeitarbeitslosen und von von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten durch Förderung der Beschäftigung.

#### **6.1.2. Arbeitsbeschaffung**

Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

### **6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG**

Zuschuss zu den Lohnkosten

### **6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS**

#### **6.3.1. Langzeitarbeitslose**

als langzeitarbeitslos<sup>4</sup> gelten:

6.3.1.1. Personen unter 25 Jahre, die länger als 6 Monate arbeitslos vorgemerkt sind;

6.3.1.2. Personen ab 25 Jahre, die länger als 12 Monate arbeitslos vorgemerkt sind.

---

<sup>4</sup> siehe Erläuterungen 12.4.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung oder durch Zeiten der Gewährung eines Pensionsvorschusses nicht unterbrochen.

Eine Eingliederungsbeihilfe kann für SÖB- oder GBP-Transitarbeitskräfte auch im Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis gewährt werden.

### **6.3.2. Von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte**

Als von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte gelten insbesondere vorgemerkte Arbeitslose,

- 6.3.2.1. wenn sie langzeitbeschäftigungslos (LZBL) sind;
- 6.3.2.2. wenn sie dem arbeitsmarktfernen Personenkreis (AMFP) angehören;
- 6.3.2.3. mit Betreuungspflichten, oder die nach Erfüllung von Betreuungspflichten in das Erwerbsleben einsteigen wollen (unter anderem Alleinerzieher/Alleinerzieherinnen);
- 6.3.2.4. mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen;<sup>5</sup>
- 6.3.2.5. mit sozialen Fehlanpassungen (Alkohol, Drogen, Haft, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, usw.);
- 6.3.2.6. sonstige, wenn aufgrund längerer Vormerkzeit oder aufgrund mangelnder oder am Arbeitsmarkt nicht nachgefragter Qualifizierung und bereits fehlgeschlagener Vermittlungsversuche bei gegebener Arbeitsmarktlage mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit nach menschlichem Ermessen gerechnet werden muss;
- 6.3.2.7. wenn sie Absolventen/Absolventinnen schulgesetzlich oder hochschulgesetzlich geregelter Ausbildungen sind und wenn aufgrund mangelnder betrieblicher Praxis und der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit nach menschlichem Ermessen gerechnet werden muss;
- 6.3.2.8. ab dem im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Jahresziele definierten Alter (Ältere).

### **6.3.3. Ermächtigung**

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, eine Prioritätenreihung bezüglich des förderbaren Personenkreises im Einklang mit den jeweils geltenden Zielvorgaben der Bundesorganisation festzulegen.

### **6.3.4. Nicht förderbar sind**

Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Code „I, L, B, P und A“ am PST im Feld „Begünstigung“ und Erläuterungen 12.5.

<sup>6</sup> siehe Erläuterungen 12.6.

## **6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER**

Förderbare Beschäftigungsträger<sup>7</sup> sind alle Arbeitgeber mit Ausnahme:

- des Bundes<sup>8</sup>
- des Arbeitsmarktservice
- radikaler Vereine<sup>9</sup>
- politischer Parteien
- Clubs politischer Parteien

## **6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **6.5.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung**

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung

- zwischen der regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin (Arbeitgeber) bezüglich der zu fördernden Person im Hinblick auf die Höhe und die Dauer der Beihilfe

und

- zwischen der regionalen Geschäftsstelle und der zu fördernden Person als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde

oder

- nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.<sup>10/11</sup>

### **6.5.2. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses**

Für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

### **6.5.3. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften**

6.5.3.1. Angemessene – wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist – sonst mindestens kollektivvertragliche Entlohnung.

Die Angemessenheit der Entlohnung ist im Zweifelsfall anhand vergleichbarer Kollektivverträge oder Entlohnungsschemata zu bestimmen; subsidiär kann bei gemeinnützigen Einrichtungen auch der KV für Bedienstete des

---

<sup>7</sup> siehe Erläuterungen 12.7.

<sup>8</sup> siehe Erläuterungen 12.8.

<sup>9</sup> siehe Erläuterungen 12.9.

<sup>10</sup> siehe Erläuterungen 12.10.

<sup>11</sup> siehe Erläuterungen 12.11.

Arbeitsmarktservice herangezogen werden.

6.5.3.2. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.5.3.3. Ein vollversicherungspflichtiges<sup>12</sup> Arbeitsverhältnis ist zu begründen.

## 6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

### 6.6.1. Höhe der Förderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 66,7% der Bemessungsgrundlage<sup>13</sup>.

### 6.6.2. Bemessungsgrundlage

Für die Bemessungsgrundlage wird das laufende Bruttoentgelt (ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschale, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc.) während des Förderungszeitraumes um einen Pauschalsatz von 50% für Nebenkosten erhöht.

<b>Bruttoentgelt</b>	(ohne Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge, ...)
<b>+ 50% Nebenkosten</b>	(Pauschale für Nebenkosten)
<hr/>	
<b>= Bemessungsgrundlage</b>	

Das für die Beihilfenberechnung herangezogene monatliche Bruttoentgelt im ersten voll entlohnten Monat darf auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die jeweils gültige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger<sup>14</sup> in Form eines Fixbetrages und/oder eines Prozentsatzes sind diese zunächst auf die Bemessungsgrundlage anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Höhe der Beihilfe zu berechnen.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn

- die Beteiligung anderer Kostenträger explizit als Ergänzungsförderung definiert ist, und
- in Absprache mit dem Arbeitsmarktservice erfolgt, und
- eine Überförderung über die Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden kann.

Bei Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Mitgliedschaft bei einer bundes- und/oder landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel arbeitsmarktpolitisch tätige Dachverbände<sup>15</sup>) nachweisen, erhöht sich bei entsprechendem Ansuchen der für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogene Pauschalbetrag

---

<sup>12</sup> siehe Erläuterungen 12.12.

<sup>13</sup> siehe Erläuterungen 12.13.

<sup>14</sup> siehe Erläuterungen 12.14.

<sup>15</sup> siehe Erläuterungen 12.15.



auf 51%. Diese Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden.

### **6.6.3. Dauer der Förderung**

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt werden.<sup>16/17</sup>

### **6.6.4. Probephase**

Während einer **maximal 3-monatigen** (bei Personen gemäß Punkt 6.3.2.4. **maximal 6-monatigen**) Probephase<sup>18</sup> kann die Beihilfe **bis zu 100%** der Bemessungsgrundlage betragen. Die besondere und höhere Förderung der Probephase ist aber nur so weit zulässig, als die Absicht des Arbeitgebers aufrecht ist, das konkrete Arbeitsverhältnis über die Probephase hinaus fortzusetzen, sofern sich die geförderte Person auf dem Arbeitsplatz bewährt.<sup>19</sup> Die 6-monatige Probephase für Personen gemäß 6.3.2.4. dient zur Klärung, ob eine Anerkennung nach dem BEinstG oder gemäß den Bestimmungen der einzelnen Landesbehindertengesetze möglich ist und für die Schaffung eines geschützten bzw. geförderten Arbeitsplatzes.

### **6.6.5. Ermächtigung**

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, innerhalb dieses betraglich und zeitlich definierten Rahmens

- eine prozentuelle Obergrenze für das Ausmaß der Beihilfe (siehe Punkt 6.6.1.) bzw.
- eine Obergrenze bezüglich der Dauer (siehe Punkt 6.6.3.)

festzulegen, oder diese Ermächtigung an die Regionalbeiräte weiterzugeben.

---

<sup>16</sup> siehe Erläuterungen 12.7.

<sup>17</sup> siehe Erläuterungen 12.16.

<sup>18</sup> siehe Erläuterungen 12.17.

<sup>19</sup> siehe Erläuterungen 12.18.

## 7. VERFAHREN

Die **Abwicklung** der Eingliederungsbeihilfe ist als vermittlungsunterstützende Maßnahme an die **regionalen Geschäftsstellen zu delegieren**.

Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von **Einzelbegehren**.

### 7.1. BEGEHREINBRINGUNG

Die Begehreseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung der Förderungsbedingungen (siehe Punkt 6.5.1.) kann auch eine spätere Begehreseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

### 7.2. BEGEHRENSBEARBEITUNG

Wenn der Verdacht auf Radikalität eines Vereins besteht, ist das Begehren zur Prüfung der Radikalität mit dem Ersuchen um Überprüfung (mittels Vereinsstatuten, Nichtuntersagungsbescheid, aktueller Amtsbestätigung der jeweils zuständigen Vereinsbehörde bzw. unter Umständen auch einer von der Einrichtung erstellten detaillierten Beschreibung der Zielsetzungen, Tätigkeiten und kurz- und mittelfristigen Vorhaben) an die Landesgeschäftsstelle zu schicken.<sup>20</sup>

Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen (BTR-Zuständigkeit) haben im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Eingliederungsbeihilfe (beispielsweise durch

- laufenden Ersatz von geförderten Arbeitskräften nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Arbeitskräfte
- Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Arbeitskräften
- gehäufte Nicht-Einhaltung der in der Beratungs- und Betreuungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarung bezüglich der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses oder des Praxiserwerbs zur Ermöglichung eines anderen Arbeitsverhältnisses)

den Regionalbeirat zu informieren. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Verhängung eines EB-Verbotes angehört zu werden. Die Entscheidung über die Verhängung eines EB-Verbotes obliegt dem Leiter/der Leiterin der regionalen Geschäftsstelle. Die Aufhebung eines

---

<sup>20</sup> siehe Erläuterungen 12.9.

EB-Verbotes erfolgt ebenfalls durch den Leiter/die Leiterin der regionalen Geschäftsstelle. Der Regionalbeirat hat das Recht, vor Aufhebung eines EB-Verbotes angehört zu werden.<sup>21</sup>

Im Falle einer Verhängung eines EB-Verbotes, oder wenn es sich um einen radikalen Verein handelt, ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor \*EB-VERBOT\* einzutragen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „J“ einzugeben, sowie im BTR-Text unter Textart „P“ eine Begründung festzuhalten. Im Falle einer Aufhebung des EB-Verbotes ist im BTR im Fenster „Basis“ im Feld „Anmerkung“ der Deskriptor \*EB-VERBOT\* zu löschen und in der Group-box „AMF“ ist unter Förderverbot ein „N“ einzugeben sowie im BTR-Text unter Textart „P“ eine Begründung festzuhalten.

Dem Regionalbeirat ist auf Anfrage über diesbezügliche Erfahrungen zu berichten. Wurde über den Förderungswerber/die Förderungswerberin ein Vermittlungsverbot verhängt, ist keine Eingliederungsbeihilfe zu gewähren.

### **7.3. BEIHILFENBERECHNUNG<sup>22</sup>**

Monatliches Bruttoentgelt  
plus 50% (bzw. 51%)<sup>23</sup> Nebenkosten  
multipliziert mit der Anzahl der Monate des Förderungszeitraumes  
davon maximal 66,7%

### **7.4. BEGEHRENTSCHEIDUNG**

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin **ehestmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

Die Beihilfenbegehren sind durch das Arbeitsmarktservice der für die geförderte Person zuständigen **Wohnsitz-Geschäftsstelle** (PST-RGS) zu bearbeiten und im Wirkungsbereich der regionalen Geschäftsstelle zu entscheiden/zuzugestimmen.

### **7.5. BEIHILFENAUSZAHLUNG**

Die Auszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig (Auszahlungszeitraum) auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Nachhinein erfolgen. Die erste Auszahlung kann nur nach Vorlage eines Dienstzettels erfolgen.

---

<sup>21</sup> siehe Punkt 11. die Erfahrungen der RGS-LeiterInnen sollen in die Erfahrungsberichte einfließen

<sup>22</sup> siehe Erläuterungen 12.19.

<sup>23</sup> siehe Punkt 6.6.2. und Erläuterungen 12.15.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich.

Im Falle einer Insolvenz (ggf. unter zu Hilfenahme von [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)) ist der Förderungsfall mit „BE“ (Tagesdatum) vorsorglich einzustellen, da in diesem Fall auch keine Gehälter vom Arbeitgeber mehr ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Gläubigerversammlung oder des Masseverwalters ist abzuwarten, eine „BA“ ist gegebenenfalls durchzuführen.

Solange für die geförderte Person die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, ist keine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (zu diesem Zeitpunkt) durchzuführen und nach Förderende im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung auch nicht rückzufordern.

Wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für die geförderte Person nicht eingehalten wurden, ist sofort eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen und ggf. rückzufordern.

## **7.6. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN**

Durch die EDV (zentral über Großrechner) wird einmal pro Monat 31 Tage vor Ablauf des Förderungszeitraumes automatisch ein Erinnerungsschreiben an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit einer Fristsetzung von 6 Wochen nach Ablauf des Förderungszeitraumes übermittelt.

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

## **7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG<sup>24</sup>**

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage des Lohnkontos (Kopie oder EDV-Ausdruck) und der Arbeits- und Lohnbestätigung. Das Bruttoentgelt der Arbeits- und Lohnbestätigung ist mit jenem am Begehren zu vergleichen, und der niedrigere Betrag ist für die Abrechnung heranzuziehen. Wird bei einem Förderungsfall die Prüfung des Lohnkontos erforderlich (Zufallsgenerator), so ist das Lohnkonto zur Überprüfung heranzuziehen. In allen anderen Fällen ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich mittels Arbeits- und Lohnbestätigung durchzuführen.

Der Beihilfenbetrag darf 66,7% der Bemessungsgrundlage (= Bruttoentgelt + 50% bzw. 51% Pauschale für Nebenkosten) nicht überschreiten (Ausnahme: bei Vereinbarung einer Probephase).

---

<sup>24</sup> siehe Erläuterungen 12.20.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, so gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenrahmenbetrag als verwirkt. Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

## **7.8. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES**

Die Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

## **7.9. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG**

### **7.9.1. Budgetäre Verbuchung**

Die budgetäre Verbuchung der Eingliederungsbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

### **7.9.2. Statistische Erfassung**

Die statistischen Auswertungen zur Eingliederungsbeihilfe generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen und sind im Data Warehouse abrufbar.

## **7.10. EDV-EINTRAGUNGEN**

### **7.10.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)**

- 7.10.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle Eingliederungsbeihilfen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.
- 7.10.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST- und BTR-Text generiert).
- 7.10.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.
- 7.10.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für die Eingliederungsbeihilfe festlegen. Diese Sonderprogramme sind:
  - \* zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und

- \* zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht | Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

- 7.10.1.5. Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist im BAS IF zu dokumentieren.
- 7.10.1.6. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.10.1.7. Es reicht für negative Entscheidungen das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

#### **7.10.2. PST**

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personenstamm“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

#### **7.10.3. eAMS-Konto für Unternehmen**

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber/ Förderungswerberin schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt oder das Unternehmen für eine Person ansucht, die nicht beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

## **8. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)**

Eine ESF-Kofinanzierung der Eingliederungsbeihilfe ist nicht möglich.

## **9. NACHWEISE**

### **9.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEBRENSENTSCHEIDUNG**

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen (dies gilt auch für die Begehrensstellung über das eAMS-Konto für Unternehmen).

### **9.2. VOR DER ERSTEN BEIHILFENAUSZAHLUNG**

- Dienstzettel

### **9.3. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG**

- Lohnkonto
- Arbeits- und Lohnbestätigung (AMF-26)

### **9.4. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV**

- Begehren (AMF-01EB)
- negative Mitteilung (AMF-10)
- positive Mitteilung (AMF-17)  
In eine frei textierte positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
  - \* Höhe der Gesamtbeihilfe
  - \* Förderungszeitraum
  - \* Auszahlungsmodalitäten (wann, nach Vorlage welcher Unterlagen)
  - \* Name und SV-Nummer der geförderten Person
  - \* Im Namen und auf Rechnung des Bundes
  - \* Hinweis, dass die erste Auszahlung nur nach Vorlage eines Dienstzettels erfolgen kann – dieser Hinweis entfällt, wenn der Dienstzettel bereits bei der Begehrensstellung erbracht worden ist.
- Verpflichtungserklärung (AMF-27)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Erinnerungsschreiben (AMF-03)
- Betreuungsschreiben (AMF 21)
- AK Kontaktierungsschreiben (AMF-13)
- AK Urgenzschreiben (AMF-14)
- Arbeits- und Lohnbestätigung (AMF-26)
- Urgenzschreiben (AMF-25)
- Abrechnungsmitteilung (AMF-19)

- Einstellungsmitteilung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)

## **10. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN**

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 25. November 2013 in Kraft und ersetzt AMF/1-2012 (GZ: BGS/AMF/0722/9939/2011).

## **11. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG**

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/ Abteilung Förderungen bis spätestens 30. September 2015 (**auch oder nur per E-Mail**) zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen der RGS-Leiter/RGS-Leiterinnen bezüglich EB-VERBOT (siehe Punkt 7.2.) anzuführen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
  - 1 = unerlässlich
  - 2 = wichtig
  - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der Eingliederungsbeihilfe erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).



## **12. ERLÄUTERUNGEN**

### **12.1. ZU PUNKT 3.2.1. GLEICHSTELLUNGSZIEL**

Frauen tragen aufgrund einseitiger (Berufs-) Ausbildung, auf dem Arbeitsmarkt oft nicht mehr verwertbarer Qualifikation oder längerer Abwesenheit aus dem Berufsleben wegen Kinderbetreuungspflichten ein erhöhtes Risiko, langzeitarbeitslos zu werden bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht zu sein.

Die Eingliederungsbeihilfe soll daher gezielt zur Förderung von Frauen und Wiedereinsteigerinnen angewendet werden, um ihnen die gleichen Beschäftigungschancen und Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen.

Als Wiedereinsteigerinnen gelten Personen, die nach einem Kindergeldbezug wieder (erstmalig) ins Erwerbsleben einsteigen wollen und seither weniger als 366 Tage Beschäftigung aufweisen.

Wiedereinsteigerinnen sind mit dem Vormerkstatus AL, AS, SC förderbar. Der allfällige Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist nicht relevant.

### **12.2. ZU PUNKT 3.2.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL**

Die Erwerbssituation von Frauen ist von einer anhaltenden Segmentierung des Arbeitsmarktes geprägt. Die Festlegung auf eine einseitige (Berufs-) Ausbildung, die Konzentration der Beschäftigung auf wenige Branchen und Berufe, geringere Aufstiegschancen und oftmals Einsatz unter dem beruflichen Ausbildungsniveau wie auch Vorurteile seitens der Betriebe gegenüber der Einstellung von Frauen oder die Schaffung „typisch weiblicher bzw. männlicher Arbeitsplätze“ verschlechtern die Arbeitsmarktchancen von Frauen.

Die Eingliederungsbeihilfe soll daher gezielt zur Förderung des Zugangs von Frauen zu allen Berufsbereichen und Positionen eingesetzt werden, um ihnen die gleiche Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen (Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes – horizontale Segregation).

### **12.3. ZU PUNKT 3.3. EFQM**

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

### **12.4. ZU PUNKT 6.3.1. PST-STATUS**

Personen, die Pensionsvorschuss (Leistungsart AI bzw. NI) beziehen, können auch aus dem Status AS gefördert werden, sofern Letztere aus Anlass der Arbeitsaufnahme den

Pensionsantrag zurückziehen.

Es ist weiters möglich, gleich im Anschluss an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung, d.h. aus dem Status „SC“, eine Eingliederungsbeihilfe zu gewähren, wenn in Summe die jeweils nötige Vormerkzeit erreicht wird (Beispiel: Person unter 25 Jahre, 4 Monate arbeitslos vorgemerkt, nach 2 Monaten Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung förderbar).

#### **12.5. ZU PUNKT 6.3.2.4 PHYSISCHE, PSYCHISCHE UND GEISTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Dazu zählt auch der Personenkreis (i. B. gesundheitlich beeinträchtigte AS, AL nach medizinischer und/oder beruflicher REHA, AL nach gesundheitsbedingter Um- bzw. Höherqualifizierung, AL mit Beschäftigungsaufnahme im Rahmen Integrationsplan (arbeitsfähig im Zuge Gesundheitsstraße, nach negativem Bescheid PVA))

#### **12.6. ZU PUNKT 6.3.4. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN**

Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (Arbeitgeber) angehören, sind beispielsweise:

- \* Vorstand bei Vereinen
- \* Vorstand bei Aktiengesellschaften
- \* handelsrechtlicher Geschäftsführer/handelsrechtliche Geschäftsführerin
- \* Komplementäre bei KG

Gewerberechtliche Geschäftsführer/gewerberechtliche Geschäftsführerinnen sind förderbar, sofern sie nicht gleichzeitig einem zur Geschäftsführung befugten Organ angehören.

#### **12.7. ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE**

Bei Betriebsübergang läuft eine bereits vereinbarte Förderung ohne neuerliche Begehrensstellung weiter.

#### **12.8. ZU PUNKT 6.4. BUND**

Unter Bund sind „reine“ Bundesdienststellen (z.B. Bundesministerien, Bundesschulen) zu verstehen. Teilrechtsfähige und ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind von einer Förderung nicht ausgenommen, sofern in deren Ausgliederungsrichtlinien nicht andere Regelungen getroffen werden. Im Zuge der Begehrensstellung wird durch den Beschäftigungsträger bestätigt, dass eine Förderung durch Bundesmittel in den Ausgliederungsrichtlinien nicht ausgeschlossen ist.

#### **12.9. ZU PUNKT 6.4. UND 7.2. RADIKALE VEREINE**

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzungen und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind,

für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte, etc.) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

Da für die Eingliederungsbeihilfe bezüglich der Prüfung der Förderbarkeit von gemeinnützigen Beschäftigungsträgern nur mehr die Prüfung bezüglich radikaler Vereine relevant ist, kann die Prüfung der Gemeinnützigkeit entfallen.

#### **12.10. ZU PUNKT 6.5.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG**

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto oder einer Beihilfenanbahnung durch das Bundessozialamt oder BSB-Arbeitsassistenten/Arbeitsassistentinnen reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner Kontaktnahme seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

#### **12.11. ZU PUNKT 6.5.1. ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEIHILFEN**

Ein vorgeschaltetes Training (Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, vormals Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität) beim selben Arbeitgeber ist möglich.

Beihilfen für einen anderen Förderungsgegenstand (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe, Entfernungsbeihilfe, Beihilfe zu den Kurskosten, Beihilfe zu den Kursnebenkosten, Arbeitsassistenz) können im Bedarfsfall gleichzeitig gewährt werden.

Die gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ist ausgeschlossen.

#### **12.12. ZU PUNKT 6.5.3.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS**

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise eine Gebietskrankenkasse) erfolgt.

#### **12.13. ZU PUNKT 6.6.1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE**

Die Bemessungsgrundlage wurde deshalb eingeführt, um Arbeitgebern zu signalisieren, dass das Arbeitsmarktservice auch Teile der Nebenkosten mitfinanziert.

## **12.14. ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER**

Im BAS IF ist die Beteiligung anderer Kostenträger vor der Genehmigung möglich. Sowohl das AMS als auch der andere Kostenträger zahlen ihren Anteil an den Förderungswerber/die Förderungswerberin.

## **12.15. ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.3. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE**

Seitens der Bundesorganisation wurden folgende arbeitsmarktpolitisch tätige Dachverbände anerkannt:

Bundesdachverband für  
Soziale Unternehmen (BDV)  
Herklotzgasse 21/3  
1150 Wien

Bundesdachverband Österreichischer  
Elterninitiativen (BÖE)  
Neulerchenfelderstraße 8/8  
1160 Wien

ASB-Schuldnerberatung Ges.m.b.H.  
Bockgasse 2b  
4020 Linz

„Promente Austria“  
Österreichischer Dachverband  
der Vereine und Gesellschaften  
für psychische und soziale Gesundheit  
Austrian Federation for mental health  
Figulystraße 32  
4020 Linz

Netzwerk österreichischer Frauen- und  
Mädchenberatungsstellen  
Stumpergasse 41-43/II/R3  
1060 Wien

## **12.16. ZU PUNKT 6.6.3. KEINE BEHALTEFRIST**

Aufgrund der starken Flexibilisierung der Beihilfe bezüglich Höhe und Dauer ist keine Behaltefrist (Beschäftigungsverpflichtung) mehr möglich, d.h. die Förderungshöhe und Förderungsdauer sind entsprechend zu vereinbaren.

## **12.17. ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE**

Die Probephase gemäß 6.6.4. entspricht nicht dem arbeitsrechtlichen Begriff der Probezeit, sondern gibt dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, bei besonders schwierigen Vermittlungssituationen mit dem Arbeitgeber eine höhere Beihilfe zu vereinbaren. Eine allfällige Förderung über die Probephase hinaus ist bereits im Zuge der Beratungs- und Betreuungsvereinbarung zu vereinbaren (Beihilfenverlängerungen sind nicht vorgesehen) und kann bis zur maximalen Höhe der Förderung gewährt werden.

## **12.18. ZU PUNKT 6.6.4. PROBEPHASE**

Diese Regelung wurde auf besonderen Wunsch der ArbeitnehmerInnenorganisationen in die Bundesrichtlinie aufgenommen. Förderaktionen, bei denen Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf die großzügigere Förderung der Probephase begründet werden, obwohl von vorne herein feststeht, dass allenfalls nur ein kleiner Teil der geförderten Personen über die Probephase hinaus beschäftigt wird, sollen dadurch verhindert werden.

## 12.19. ZU PUNKT 7.3. BERECHNUNGSBEISPIELE

### Beispiel 1 ohne Probephase:

Annahmen: Bruttoentgelt: € 1.250,-  
Förderungsdauer: 14. März 2014 bis 30. September 2014  
(= März  $\frac{18}{30}$  + 6 Monate)  
66,7% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen  
Förderungswerber/Förderungswerberin und Arbeitsmarktservice vereinbart.

Bruttoentgelt	1.250,-
50% Nebenkosten	<u>625,-</u>
Bemessungsgrundlage	1.875,-
davon 66,7%	1.250,625 monatliche Förderungshöhe

für März ( $\frac{18}{30}$ ) +  
6 Monate: 8.254,13 = Förderungshöhe  
(monatliche Förderungshöhe (1.250,625 dividiert durch 30 =  
41,6875) mal Tage (18) = (750,375) plus monatliche  
Förderungshöhe (1.250,625) mal Monate (6) = 7.503,75 =  
8.254,125)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach € 8.254,13.

## Beispiel 2 mit Probephase:

Annahmen: Bruttoentgelt: € 1.000,-  
Förderungsdauer: 15. April 2014 bis 10. Oktober 2014  
(= April  $^{16}/_{30}$  + 5 Monate + Oktober  $^{10}/_{30}$ )  
Probephase für 3 Monate 100% danach 50% der Bemessungsgrundlage als  
Förderungshöhe zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und  
Arbeitsmarktservice vereinbart.

Bruttoentgelt	1.000,-
50% Nebenkosten	<u>500,-</u>
Bemessungsgrundlage	1.500,-

davon Probephase 100% der Bemessungsgrundlage:  
für 3 Monate 4.500,- = Förderungshöhe für Probephase  
(monatliche Förderungshöhe (1.500) mal Monate der  
Probephase (3) = 4.500)

danach 50% der Bemessungsgrundlage:  
für  $^{26}/_{30}$  +  
2 Monate: 2.150,- = Förderungshöhe nach der Probephase  
(monatliche Förderungshöhe (750) dividiert durch 30 (= 25) mal  
Tage (26) = (650) plus monatliche Förderungshöhe (750) mal  
Monate (2) = 1.500 = 2.150)

Probephase	4.500,-
danach	<u>2.150,-</u>
	6.650,-

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach € 6.650,-.

**12.20. ZU PUNKT 7.7. ABRECHNUNGSBEISPIELE****Beispiel 1 ohne Probephase:**

Annahmen: Bruttoentgelt am Begehren: € 2.500,-  
Bruttoentgelt auf der Arbeits- und Lohnbestätigung: € 2.150,-  
Förderungsdauer (keine Weiterbeschäftigung gegeben)  
17. Februar 2014 bis 11. Oktober 2014  
(= Februar  $^{12}/_{30}$  + 7 Monate + Oktober  $^{11}/_{30}$ )  
50% der Bemessungsgrundlage als Förderungshöhe zwischen  
Förderungswerber/Förderungswerberin und Arbeitsmarktservice vereinbart.

## Bruttoentgelt lt. Arbeits- und Lohnbestätigung

monatlich:	2.150,-/für Februar 860,- und für Oktober 788,33
50% Nebenkosten	<u>1.075,-</u>
Bemessungsgrundlage	3.225,-
davon 50%	1.612,5 monatliche Förderungshöhe

für Februar  $^{12}/_{30}$  +

7 Monate +

Oktober  $^{11}/_{30}$ :

12.523,75 Förderungshöhe

(monatliche Förderungshöhe (1.612,5 dividiert durch 30 = 53,75)  
mal Tage (12) = (645) plus monatliche Förderungshöhe (1.612,5)  
mal Monate (7) = (11.287,5) plus monatliche Förderungshöhe  
(1.612,5 dividiert durch 30 = 53,75) mal Tage (11) = (591,25) =  
12.523,75)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach € 12.523,75.



**Beispiel 2 mit Probephase:**

Annahmen: Bruttoentgelt am Begehren: € 2.500,-  
Bruttoentgelt auf der Arbeits- und Lohnbestätigung: € 2.150,-  
Förderungsdauer (Weiterbeschäftigung gegeben):  
17. Februar 2014 bis 11. Oktober 2014  
(=Februar  $^{12}/_{30}$  + 7 Monate + Oktober  $^{11}/_{30}$ )  
Probephase für 3 Monate 100% danach 50% der Bemessungsgrundlage als  
Förderungshöhe zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und  
Arbeitsmarktservice vereinbart.

## Bruttoentgelt lt. Arbeits- und Lohnbestätigung

monatlich:	2.150,-/für Februar 860,- und für Oktober 2.150,-
50% Nebenkosten	<u>1.075,-</u>
Bemessungsgrundlage	3.225,-

## davon Probephase 100% der Bemessungsgrundlage:

für 3 Monate	9.675,- = Förderungshöhe für Probephase (monatliche Förderungshöhe (3.225) mal Monate der Probephase (3) = 9.675
--------------	--

## danach 50% der Bemessungsgrundlage:

für $^{23}/_{30}+$	
4 Monate:	7.686,25 = Förderungshöhe nach der Probephase (monatliche Förderungshöhe (1.612,5) dividiert durch 30 (= 53,75) mal Tage (23) = 1236,25 plus monatliche Förderungshöhe (1.612,50) mal Monate (4) = 6.450 = 7.686,25)

Probephase	9.675,-
danach	<u>7.686,25</u>
	17.361,25

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach € 17.361,25.

### **12.21. ZU PUNKT 14. SELBSTHILFEPOTENZIAL**

Die Beihilfe soll weiters das Selbsthilfepotenzial von Personen, die dem förderbaren Personenkreis zuzuzählen sind, erhöhen, indem diese bei Vorstellungsgesprächen den potenziellen Arbeitgeber aktiv über die Beihilfe informieren können. Es wird empfohlen, dem/der Arbeitslosen am Produktblatt zu bestätigen, dass er/sie dem förderbaren Personenkreis angehört.

### **12.22. BESCHÄFTIGUNG UND QUALIFIZIERUNG**

Aus Gründen der Vereinheitlichung und der geringen Fallzahlen wurde die in der Gemeinnützigen Eingliederungsbeihilfe mögliche Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung in die gegenständliche Bundesrichtlinie nicht aufgenommen. Die Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung kann im Rahmen von einzelnen Projekten (Beihilfe zur Förderung von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten) ermöglicht werden. Weiters können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für die das Arbeitsmarktservice eine Eingliederungsbeihilfe gewährt im Rahmen der Bundesrichtlinien „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte und Beschäftigte in Kurzarbeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel Beschäftigung Schwerpunkt 1 und Ziel Phasing Out Schwerpunkt 1.1)“ und mittels Aus- und Weiterbildungsbeihilfen gefördert werden.

### 13. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AlG	Arbeitslosengeld
AK	Anderer Kostenträger
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMFP	Arbeitsmarktferne Personen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BEinstG	Behinderten Einstellungsgesetz
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BSB	Bundessozialamt
BTR	Betriebsdatensatz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EB	Eingliederungsbeihilfe
EB-VERBOT	Verbot zur Vergabe einer Eingliederungsbeihilfe
ESF	Europäischer Sozialfonds
GBP	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Kollektivvertrag
LGS	Landesgeschäftsstelle
LZAL	Langzeitarbeitslose
LZBL	Langzeitbeschäftigungslose
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
SÖB	Sozialökonomischer Betrieb
SP	Sonderprogramm
SV	Sozialversicherung

### 14. ANHANG

- Produktblatt (bitte um Anpassung an die bundeslandspezifischen Regelungen)<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> siehe Erläuterungen 12.21.